
Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli

vom 12. Dezember 2017

Gültig ab: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	3
	Art. 2 Gebührenpflicht	3
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	3
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	4
	Art. 5 Gebührentarif	4
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	4
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	4
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	5
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	5
	Art. 10 Kostenvorschuss	5
	Art. 11 Mehrwertsteuer	5
	Art. 12 Fälligkeit	6
	Art. 13 Verzugszins	6
	Art. 14 Gebührenverfügung	6
	Art. 15 Mahnung und Betreibung	6
	Art. 16 Verjährung	6
2	Die einzelnen Gebühren	7
2.1	<i>Allgemeine Verwaltung</i>	7
	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	7
	Art. 18 Gesuch um Informationszugang	7
	Art. 19 Wiedererwägungsgesuche	7
	Art. 20 Neubeurteilungen	7
2.2	<i>Ressort Präsidiales</i>	8
	Art. 21 Bürgerrecht	8
	Art. 22 Einwohnerdienste	8
	Art. 23 Friedensrichter	8
	Art. 24 Gemeindeammannamt	8
	Art. 25 Mediothek	8
2.3	<i>Ressort Bildung</i>	9
	Art. 26 Freiwillige Angebote der Schule	9
	Art. 27 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	9
	Art. 28 Schulergänzende Betreuung	9

2.4	<i>Ressort Finanzen</i>	9
	Art. 29 Steuern	9
2.5	<i>Ressort Gesellschaft</i>	9
	Art. 30 Bestattungskosten	9
	Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege	10
	Art. 32 Lebensmittelkontrolle	10
	Art. 33 Seebadi Haslisee	10
2.6	<i>Ressort Hochbau und Planung</i>	10
	Art. 34 Grundlagen	10
	Art. 35 Gebührenbemessung	10
	Art. 36 Gebührenrahmen	11
	Art. 37 Gebührenreduktion	11
	Art. 38 Planungen	11
	Art. 39 Natur- und Heimatschutz	12
	Art. 40 Amtliche Vermessung / Grundbuch	12
2.7	<i>Ressort Liegenschaften</i>	12
	Art. 41 Kommunale Liegenschaften und Einrichtungen	12
2.8	<i>Ressort Sicherheit</i>	12
	Art. 42 Abgaben auf gebrannte Wasser	12
	Art. 43 Feuerwehr	13
	Art. 44 Fischerei	13
	Art. 45 Gastgewerbepatente	13
	Art. 46 Hinausschieben der Schliessungsstunden	13
	Art. 47 Hunde	13
	Art. 48 Parkiergebühren	13
	Art. 49 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch	14
	Art. 50 Waffenerwerbsscheine	14
	Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen	14
2.9	<i>Ressort Tiefbau und Landschaft</i>	14
	Art. 52 Abfall / Kehrrecht	14
	Art. 53 Strassenunterhalt	14
	Art. 54 Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen	14
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
	Art. 55 Übergangsbestimmung	15
	Art. 56 Inkrafttreten	15

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 Ziffer 16 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung oder einer Nutzung mit Gewinnabsicht einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 100 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende, Gebühr. Davon ausgenommen sind dringende Massnahmen, welche der Beseitigung einer Notsituation dienen (z.B. Wasserleitungsbrüche).

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person gemäss der aufgeführten Rechtsmittelbelehrung Einsprache erheben.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, Versand etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

³ Der Gemeinderat legt die Regieansätze des Gemeindepersonals fest.

⁴ Für die Weiterverrechnung von Rechnungen an Dritte wird in der Regel ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % vom Rechnungsbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.— und höchstens Fr. 200.—, erhoben.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.—.

Art. 20 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.— bis Fr. 1'000.—.

2.2 Ressort Präsidiales

Art. 21 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 100.— fällig.

³ Die Verwaltungsgebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt Fr. 50.—.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Art. 22 Einwohnerdienste

¹ Der Bereich Einwohnerdienste erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 23 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

Art. 24 Gemeindeammannamt

Die Gebühren aus dem Gemeindeammannamt richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Andernfalls werden sie vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

Art. 25 Mediothek

¹ Für die Benützung der Mediothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen Fr. 40.— bis Fr. 100.— pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

2.3 Ressort Bildung

Art. 26 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Kursangebote
- freiwillige Lager wie Skilager

Art. 27 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens Fr. 150.—.

Art. 28 Schulergänzende Betreuung

Für die Tagesstrukturen erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten. Weitergehende Bestimmungen sind in der Rabattverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli geregelt.

2.4 Ressort Finanzen

Art. 29 Steuern

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.— und Fr. 200.—.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

2.5 Ressort Gesellschaft

Art. 30 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 32 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Art. 33 Seebadi Haslisee

¹ Für die Benützung der Seebadi werden Saisonabonnemente, 20er-Abonnemente, 10er-Abonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

³ Saisonabonnemente können nur von Personen gekauft werden, welche zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Wohnsitz in der politischen Gemeinde Niederhasli begründen.

2.6 Ressort Hochbau und Planung

Art. 34 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 35 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Nach der zu erwartenden mutmasslichen Bausumme sowie der baulichen Wertvermehrung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.
- b. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder als Pauschaltarif bemessen.

³ Falls die Gebäudeversicherungssumme stark von der angegebenen zu erwartenden Bausumme abweicht, kann eine Nachgebühr verlangt werden.

Art. 36 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 12'000.—.

² Handelt es sich um eine Areal- oder Gesamtüberbauung, Terrassensiedlung oder eine ähnliche Überbauungsform wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen werden höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.—.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 225.—.

Art. 37 Gebührenreduktion

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu reduzierten Gebühren zwischen 10 % und 30 %.

Art. 38 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren, von privaten Ortsplanungsbegehren, die Begleitung von UVP-Projekten, Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und für Anfragen über die Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücken und Verbesserungen an Baugesuchen, sofern sie über eine Stunde beanspruchen wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und externe Kosten.

Art. 39 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch von ihr beauftragten externen Experten. Falls Grundeigentümer oder Institutionen eigene Experten zuziehen, sind diese Kosten durch die jeweiligen Auftraggeber selber zu entrichten.

Art. 40 Amtliche Vermessung / Grundbuch

Bei der Grundbuchvermessung und der Nachführung des Grundbuchs haben die Grundeigentümer sämtliche Kosten für die Vermarkung und Nachführung von Eigentumsgrenzen sowie von kubischen Veränderungen an der Liegenschaft selber zu tragen. Für den verwaltungstechnischen Ablauf ist die Gemeinde berechtigt, einen Zuschlag auf die Vermessungsrechnung zu erheben.

Kosten für Eintragungen im Grundbuch sind durch den jeweiligen Grundeigentümer zu entrichten.

2.7 Ressort Liegenschaften

Art. 41 Kommunale Liegenschaften und Einrichtungen

¹ Für die Benützung von kommunalen Räumlichkeiten und Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden und für kommerzielle Nutzungen werden höhere Gebühren erhoben. Als kommerzielle Nutzung gelten Veranstaltungen, bei welchen kurz- oder mittelfristig der Gewinn im Vordergrund steht. Dies beinhaltet auch Werbeveranstaltungen, Degustationen etc. Veranstaltungen von Vereinen, bei welchen Einnahmen erzielt werden, jedoch primär der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, gelten nicht als kommerzielle Nutzung. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat über die Auslegung.

³ Für offiziell registrierte Dorfvereine oder gemeinnützige Institutionen ist die Benützung in der Regel gebührenfrei. Details regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Gebührentarif.

2.8 Ressort Sicherheit

Art. 42 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.— und Fr. 8'000.— für vier Jahre.

Art. 43 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 44 Fischerei

Der Gemeinderat umschreibt die verschiedenen Arten von Patenten und setzt die Gebühren im Sinne des Gesetzes über die Fischerei fest.

Art. 45 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.— und Fr. 1'000.—.

Art. 46 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 100.— erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 500.— erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.— erhoben werden.

Art. 47 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von Fr. 70.— bis Fr. 200.—.

Art. 48 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gelten die Bestimmungen der Nachtparkverordnung. Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Nachtparkbewilligung fest.

Art. 49 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Art. 50 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Nacht- und Sonntagsarbeit, Tiefflüge über Wohngebiet, Landebewilligungen, Spielbewilligungen und sonstige polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Gemeinderat kann Pauschalen festlegen.

2.9 Ressort Tiefbau und Landschaft

Art. 52 Abfall / Kehricht

Die Gebühren über die kommunale Abfallwirtschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Niederhasli richten sich nach der kommunalen Abfallverordnung bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 53 Strassenunterhalt

Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund wird eine Gebühr von Fr. 50.— bis maximal Fr. 500.— erhoben. Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot erhoben werden.

Art. 54 Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen

Die Gebühren über die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen werden in den Verordnungen über die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerungsanlagen und die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats sowie die Gebührenverordnung vom 1. August 2012 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Niederhasli, 12. September 2017

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli

Niederhasli, 12. Dezember 2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli